

Wien, 13. November. (Die Teuerungszulagen für die Lehrerschaft der Volkss und Bürger- schulen.) Nach dem Gesetze vom 26. August 1918 und den im Grunde dieses Gesetzes gesetzten Beschlüssen der einzelnen Landesvertretungen gebührten den aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volkss- und Bürgerschulen sowie den Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918 Teuerungszulagen nach analogen Grundsätzen und Abstufungen, wie die den Staatsbedienten aus Anlaß des Krieges gewährten Zuwendungen. Es wird bekanntgegeben, daß die deutschösterreichische Regierung die Verpflichtung übernommen hat, diese Zulagen der bezugsberechtigten Personen im gesamten zu Deutschösterreich gehörenden Staatsgebiete im Ausmaße der von den betreffenden Landesvertretungen seinerzeit gesetzten Beschlüsse mit dem für das Jahr 1918 sich ergebenden vollen Betrage ehestens fällig zu machen.